

Die Ausführlichkeit der hier versuchten Würdigung des Werkes von L. ist wohl mit der Bedeutung der Frage von „Natur und Übernatur“ gegeben. Dazu hat schon vor Jahren *Dietrich Bonhoeffer* geschrieben: „Billige Gnade ist der Todfeind unserer Kirche. Unser Kampf heute geht um die teure Gnade“ (Nachfolge [München 1961] 13).  
K. H. Neufeld, S. J.

Kleinere Arbeiten zur Bundesforschung: McCarthy, Dennis J., S. J., *Der Gottesbund im Alten Testament. Ein Bericht über die Forschung der letzten Jahre* (SBS, 13). Kl. 8<sup>o</sup> (94 S.) Stuttgart 1966, Katholisches Bibelwerk. 5.80 DM. — Loersch, Sigrid, *Das Deuteronomium und seine Deutungen. Ein forschungsgeschichtlicher Überblick. Vorwort von Alfons Deissler* (SBS, 22). Kl. 8<sup>o</sup> (116 S.) Stuttgart 1967, Katholisches Bibelwerk. 6.80 DM. — Calderone, Philip J., S. J., *Dynastic Oracle and Suzerainty Treaty. 2 Samuel 7, 8–16* (Logos, 1). 8<sup>o</sup> (80 S.) Manila 1966, Ateneo de Manila University. 1.— \$. — Harvey, Julien, S. J., *Le plaidoyer prophétique contre Israël après la rupture de l'alliance. Etude d'une formule littéraire de l'Ancien Testament* (Studia, 22). 8<sup>o</sup> (186 S.) Bruges – Paris – Montréal 1967, Desclée – Les Editions Bellarmin. 246.— FB; 24.— F.; 6.50 \$. — L'Hour, Jean, *Die Ethik der Bundesstradition im Alten Testament* (SBS, 14). Kl. 8<sup>o</sup> (154 S.) Stuttgart 1967, Katholisches Bibelwerk. 7.80 DM.

Der Aufweis eines den altorientalischen Vasallenverträgen entsprechenden Bundesformulars durch Mendenhall und Baltzer hat der atl. Bundesforschung einen erstaunlichen Auftrieb gegeben. Die erste hohe Welle der von ihnen inspirierten kleineren und größeren Arbeiten, die dieses Formular oder Elemente von ihm in verschiedenartigen Texten des AT wiederzufinden und auch recht entfernte Ähnlichkeiten von dort her neu zu interpretieren versuchten, verriet nicht selten mehr optimistischen Eifer als sorgsames Abwägen der literarischen Tatsachen. Aber auch nachdem der Prozeß einer sorgsameren kritischen Prüfung der Texte weithin in Gang gekommen ist, hat die Zahl der Publikationen zum Thema nicht nachgelassen, zumal stets neue Aspekte ins Gespräch kamen.

Bei dieser schon unüberschaubaren Fülle und Verschiedenheit einschlägiger Studien war ein sonderender Forschungsbericht ein dringendes Bedürfnis, wie ihn *McCarthy* hier vorlegt. Er ist dafür durch seine große kritische Studie „Treaty and Covenant“ (Rom 1963), die übrigens eine sehr umfangreiche Bibliographie enthält, welche im vorliegenden Heft bis 1965 weitergeführt wird, und andere einschlägige Arbeiten besonders qualifiziert. Sein für weitere Kreise geschriebener Forschungsbericht kann und will nicht die Fülle der Publikationen im einzelnen vorführen, sondern vor allem die Hauptlinien der bisherigen Forschung in thematischer Ordnung darstellen. Er beschränkt sich deshalb zumeist auf die Arbeiten, die neue charakteristische Linien und Bereiche dieser Forschung markieren oder neue Impulse gegeben haben, und begleitet sie mit kritischen Bemerkungen. Seine Arbeit ist somit auch eine gute Einführung in die Sachprobleme der Bundesforschung. — Stofflich greift er zurück bis auf die Wortforschung seit Anfang des Jahrhunderts und die bibeltheologische Auswertung der Bundesidee durch Eichrodt. Dabei weist er kritisch darauf hin, daß „Bund“ im AT keineswegs ein univoker Begriff ist, sondern je verschiedene Formen und Sinngehalte hat, und daher auch eine im Grunde einförmige Bundestheologie des ganzen AT dieser komplexen Situation nicht gerecht wird. Es bedürfte einer kritisch differenzierenden Geschichte der Bundesvorstellung im AT, die noch nicht geschrieben ist. — Der zweite, umfangreichste Abschnitt ist entsprechend der neuen Forschungsrichtung der „Vertragsgestalt des Bundes“ (27–56) gewidmet. Auch hier hält er eine kritischere Differenzierung für erforderlich, da schon das als Modell für das Bundesformular in Anspruch genommene Vertragsformular des Alten Orients gewiß durchgehend nachzuweisen, aber doch keine einheitliche Größe ist. Es können vielmehr typische und für das AT interessante Elemente, wie historischer Prolog, Grundsatzserklärung, Urkundenklausel mit der Auflage regelmäßiger Verlesung des Vertragstextes je nach Charakter der Abmachung fehlen. Man darf deshalb auch im AT nicht global von dem Bundesformular sprechen und seine Elemente in allen atl. Bundestexten wiederfinden wollen. — Es folgen dann kürzere

Forschungsreferate über „Bund und Propheten“, „Zwischenmenschliche Bundesverträge in Israel“, „Königsbund und Verheißungsbund“ und schließlich „Der Bund und die Theologie“. – Das instruktive Bändchen schließt mit einer knappen Zusammenfassung, die außer den sicheren Ergebnissen als weitere Forschungsdesiderata nennt: Geschichte der Bundesvorstellung in Israel, das Verhältnis von Kult und Bund, von Propheten und Bund, von Davidbund und Sinaibund. Inzwischen ist die Bundesforschung unentwegt weitergegangen, und es wäre zu wünschen, daß das vorliegende Heft, dessen Aktualität die Neuauflage innerhalb eines Jahres zeigt, bald durch ein weiteres über die Forschungen seit 1965 weitergeführt würde.

In gewisser Hinsicht darf auch die Arbeit von *S. Loersch* unter die informativen Schriften zur Bundesforschung gezählt werden. Gewiß hat sie an sich ein weiteres Thema und will den Gang der Deuteronomiumsforschung von deren Anfängen an skizzieren, wo sie zunächst ganz in die Pentateuchfrage eingebettet war, bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts die eigene Problematik des Dtn hinsichtlich seiner literarischen Schichtung, Abfassungszeit und geographischen Herkunft gesehen und erforscht wurde. In die Nähe oder auch schon in den Bereich der Bundesthematik rückte die Dtn-Forschung aber spätestens, als in den zwanziger Jahren die form- und redaktionsgeschichtliche Fragestellung an das Buch herantreten wurde. Denn hier wird das Dtn ausdrücklich als Gesetz (Horst, Alt) und Ausprägung des Sinaigesetzes gesehen und als normativ der Darstellung der Geschichte Israels redaktionell vorangestellt erkannt (Noth). Einen großen Schritt weiter führen die vieljährigen Arbeiten G. von Rads zum Dtn. Theologisch arbeitet er als Idee des Dtn sehr nachdrücklich Israel als erwähltes Eigentumsvolk Gottes heraus, das vom Dtn bewußt neu an den Sinai, also mitten in den originalen Bundesvertrag, gestellt wird, um von daher die sittlichen und rechtlichen Forderungen zu legitimieren. Literarisch erkennt er einen Gesamtaufbau des Dtn, der den wesentlichen Punkten des Bundesformulars entspricht, und schließlich verbindet er den Ursprung des Dtn mit dem Bundesfest in Sichem. In seinem Kommentar zum Dtn als letztem Beitrag (1964) stellt er fest, daß vor allem auch einzelne Teile des Buches ohne Zweifel in Anlehnung an das Bundesformular gestaltet seien. Nach dieser deutlichen Einmündung der Dtn-Forschung in die Bundesforschung überrascht es nicht, daß die neueste Phase der Dtn-Forschung weithin ganz bewußt das Bundesformular als Interpretament aufgreift, sowohl in Kommentaren wie in systematischen Arbeiten stilistischer oder mehr theologischer Art. Im ganzen haben wir in diesem Forschungsbericht also ein interessantes Komplement zu McCarthy. Wurde dort die neue Bundesforschung in breitem Überblick vorgeführt, so wird hier an einem einzigen (allerdings für das Bundesformular zentralen) Buch sichtbar, wie der Gang der Forschung nach und neben vielen anderen Fragestellungen in einen beachtlichen Beitrag zur Bundesforschung einmündet. – Die Arbeit von L. ist ganz für weitere Kreise berechnet, denen die jeweilige Diskussion um das Dtn durch eine vorangestellte allgemeine Skizze der entsprechenden Forschungsrichtung verständlich gemacht wird. Auch ein wenig Apologetik für die katholische Forschung fließt mit ein, der für jede Epoche ein eigener Abschnitt gewidmet ist.

*Ph. J. Calderone* behandelt zwar nicht ausdrücklich eines der vorgenannten Desiderata von McCarthy (Davidbund und Sinaibund), berührt es aber wenigstens und leistet gute Vorarbeit zu seiner Klärung. Sein schmales Heft ist Teildruck bzw. Exzerpt einer ungedruckten Dissertation (Rom 1965). Es beschränkt sich auf den Versuch, Elemente der Vasallenverträge im Königsorakel aufzuweisen. Dafür werden in einem 1. Kap. (14–40) diese Verträge analysiert, und zwar solche, die eine Zusage des Bestandes der Dynastie des Vasallen, seiner Landesgrenzen und des Schutzes seines Volkes durch den Oberherrn enthalten. Zusätzlich wird untersucht, wie das dynastische Anliegen überhaupt im Alten Orient zur Sprache kommt und gesichert wird. Es zeigt sich, daß dies nicht im religiösen Bereich geschieht – C. findet keine derartigen Gebete und vor allem keine göttlichen Zusagen über den dauernden Fortbestand der Dynastie –, sondern im politischen Bereich, exklusiv oder wenigstens vornehmlich in Verträgen. – Das 2. Kap. (41–71) wendet sich dann den Entsprechungen in 2 Sam 7 zu. Hier liegt kein Vertrag vor, sondern ein Orakel. Es fehlt also, aufs Ganze

gesehen, die formale bzw. gattungsmäßige Korrespondenz. So kann es sich nur darum handeln, eine Beziehung zu den einschlägigen Verträgen bei einzelnen thematischen Elementen aufzuweisen. Als solche werden behandelt der historische Rückblick, die Zusage eines großen Namens, die göttliche Schutzgarantie für Land und Volk, die Zusicherung ewigen Dynastiebestandes und die Erwähnung göttlicher Sohnschaft. Der Nachweis einer Entsprechung gelingt im einzelnen nur begrenzt und mit manchen Abstrichen, und vor allem läßt sich von dort nicht ohne weiteres auf eine Abhängigkeit schließen. C. ist sich dessen bewußt und möchte seine Ausführungen als Kumulativargument verstanden wissen. Aber das hilft nicht viel, zumal teilweise näherliegende Herleitungen zur Hand sind und wichtige Vertragselemente fehlen, wie die Einsetzung Davids als „König“ durch den (göttlichen) Oberherrn und vor allem die strikte Gehorsamspflicht als Bedingung für die Erfüllung der göttlichen Zusage, die sogar ausdrücklich negiert wird. C. möchte Letzteres ein wenig abschwächen, indem er den Davidbund als auf den Verpflichtungen des Sinaibundes fußend versteht. Auch sonstige Abweichungen von der altorientalischen Vertragsideologie sucht er von daher plausibel zu machen. Es wären also im Davidbund Vertragsmotive und Sinaibundmotive zusammengefloßen, und zwar schon in dessen ältester Gestalt, so daß der Davidbund von vornherein als in den Sinaibund eingeordnet verstanden wird. Leider bringt C. darüber nur kurze Bemerkungen. (Ausführlicher und mit ganz anderem, und einleuchtenderem Ergebnis ist das Problem neuerdings erörtert worden von *N. Poulsen*, König und Tempel im Glaubenszeugnis des AT [SBM, 3, Stuttgart 1968].) Immerhin ist es das Verdienst von C., den Hintergrund des Davidorakels hinsichtlich der neugestellten Bundesthematik sorgsam sondiert zu haben.

Als tragfähiger Beweis für die Beziehung der Propheten zum Bund sind die nach einem bestimmten Schema („rib-pattern“) gestalteten prophetischen Rechtsstreite weithin anerkannt. *J. Harvey* sucht für diese über die klassischen Stellen (Dtn 32; Is 1; Mich 6; Jer 2; Ps 50) hinaus weitere Belege nachzuweisen und den Ursprung dieser literarischen Form genauer zu bestimmen. Er sieht das Charakteristische dieser Form nicht in Einzelvokabular und -phraseologie, sondern in der Wiederkehr der Elemente der Gesamtstruktur, die diese Redeform als Abwandlung des Bundesformulars auf die besondere Situation der Bundesuntreue des Vasallen gegenüber der Bundestreue des Oberherrn erkennen lassen. 14 weitere Belege (7 aus den Prophetenbüchern, 7 aus den Geschichtsbüchern) macht er ausfindig, in denen diese Struktur wiederkehrt, freilich oft mit manchen Lücken, Umstellungen und Umformungen. – Nach diesem Hauptteil gehen zwei weitere Kapitel zusammenfassend auf bemerkenswerte Elemente des Vokabulars und auf außerbiblische Belege ein. Von den Einzelergebnissen der Studie seien genannt: Diese literarische Form ist vorwiegend in der vom Dtn abhängigen Literatur zu finden, aber nicht erst in diesem Traditionskreis geschaffen. Sie ist selbst älter. Älteste Belege sind Rich 2, 1–5; 1 Sam 2, 27–36. Auch an diesen Stellen ist die Struktur schon so ausgeprägt, daß sie als bereits vorgeformt angenommen werden muß. Das setzt eine recht frühe Bekanntschaft Israels mit den Vasallenverträgen voraus, die von H. als originales Traditionselement der einwandernden Stämme verstanden wird. Eigentlicher Ursprung und Sinn der literarischen Form ist die Kriegserklärung bzw. Strafandrohung an den untreuen Vasallen durch den Oberherrn. Im AT hat sie meist einen stark paränetischen Charakter erhalten mit dem Ziel von Buße, Umkehr und Bundeserneuerung. – Im ganzen eine sehr nützliche Studie, die die Grundlagen zu klären und den Umkreis der Einwirkung dieser Bundesideologie abzustecken sucht. Das Problem liegt in der Beweiskraft der Strukturelemente. An sich ist der Rhythmus: Botenformel, Aufforderung zum Hören, Betonung der treuen Huld Gottes, Aufweis der Untreue Israels und anschließende Strafverkündigung, der prophetischen Schelt- und Drohrede von ihrem inneren Wesen und Sinn her eigen. Wenn also die zum Beweis der Abhängigkeit herangezogenen Strukturelemente der altorientalischen Vorlage sogar nur lückenhaft und in freier Umformung wiederzufinden sind, fragt es sich, ob sie wirklich auf eine solche Abhängigkeit der prophetischen Rede hinweisen. Man kann deshalb ohne deutlichen Aufweis ganz singulärer, dem Vertragsformular und den Vertragsreden eigenen Elementen und Phraseologien kaum zu einem

gesicherten positiven Ergebnis kommen. Und dann dürften die zuverlässig für diese Redeform in Anspruch zu nehmenden biblischen Texte weniger zahlreich und damit auch der Beleg für das Alter der echten prophetischen „rib-pattern“-Rechtsstreite in Israel viel schwächer werden.

Zur bibeltheologischen Aufwertung des durch das Bundesformular bestimmten Bundesverständnisses legt *J. L'Hour* einen großzügigen Entwurf der von dorthin gegebenen theologischen Struktur der Ethik vor (zuerst französisch als Nr. 5 der „Cahiers de la Revue Biblique“ [Paris 1966]). Die prägenden Elemente findet er in den Hauptteilen des Bundesformulars selbst, auf denen deshalb seine ganze Darstellung fußt. Als erstes derartiges Element wird der historische Prolog angesehen (Kap. 1; 15–61) mit seiner Aufzählung der bisherigen Wohltaten des Oberherrn gegen den Vasallen, die in das Bundesangebot mündet und als Rechtsgrund für die Forderung der Übernahme der Bundesverpflichtungen durch den Vasallen gelten will. Theologisch gesehen ist damit die Priorität des Heilshandelns Gottes vor den menschlichen Verpflichtungen, der Gnade vor dem Gesetz (die alte Antithese Gesetz - Gnade wird hinfällig) und die Unverdienlichkeit der Bundesgemeinschaft mit Gott ausgesagt. Weit mehr als im Vasallenvertrag wendet sich das Bundesangebot Gottes betont an die freie Entscheidung Israels. Das ganze Ethos erhält so den Grundcharakter einer freien menschlichen Antwort auf den Anruf des begnadigenden Gottes, der lebenswirksamen Aufnahme und Ausprägung der Gnade und eines persönlichen Dialogs zwischen dem begnadigenden Gott und dem mitwirkenden Menschen. – Das 2. Kap. (62–97) greift das ganze Kernstück des Bundesformulars auf: „Grundsatzklärung und Einzelbestimmung“, theologisch interpretiert als „Geist und Buchstabe“ (62). Denn nach L. ist die Grundsatzklärung (oder besser: Hauptgebot) nicht einfach ein erstes wichtiges Gebot, sondern als Forderung vollen personalen Gehorsams die „Seele aller Gebote“ (64) und umfaßt somit schon das ganze Wesentliche der Antwort Israels auf den Anruf Gottes. Die Einzelgebote werden konsequent nur als dessen, freilich notwendige Konkretisierung gesehen und haben nur als solche Sinn und sittlichen Wert. Damit ist alle Verabsolutierung des Gesetzes selbst und der sittliche Wert einer rein mechanischen Erfüllung der Einzelbestimmungen abgewehrt. – Als dritter für die Art der Ethik relevante Punkt des Bundesformulars werden die Segens- und Fluchformeln verstanden (98–122). Der Untertitel „Gott und Mensch, Gestalter der Geschichte“ macht ihren Ertrag für den Charakter der Ethik deutlich. Segen ist nicht irgendwelcher Lohn für treue Erfüllung der Bundesnormen, sondern im Kern Weiterbestand des gnadenhaften und Heilsgeschichte schaffenden Bundesverhältnisses. Im Bund wird der Mensch aufgerufen und befähigt, durch seine Treue die in reinem Gnadenhandeln Gottes (historischer Prolog) in Gang gebrachte Heilsgeschichte mitzugestalten, ohne daß die Souveränität Gottes und seiner Gnade dadurch eingeschränkt wird. Entsprechend bedeutet der auf Untreue gesetzte Fluch Abbruch und Ende dieser Heilsgeschichte. – Ein letztes Kapitel bespricht ergänzend das Problem von Individuum und Gemeinschaft in Israel, das sich hier dadurch stellt, daß der Bund sich unmittelbar auf das Volk als Ganzes bezieht. Es wird gezeigt, daß im Bund auch das Individuum ausdrücklich sittlich angesprochen ist, allerdings als Glied der Gemeinschaft des Bundesvolkes. – L.'s Darstellung ist ein ganz überwiegend systematisch gearbeiteter Entwurf einer Ethik von eindrucksvoller Geschlossenheit und hohem theologischem Niveau, der durchaus als biblische Grundlage einer neubundlichen Ethik geeignet wäre. Das Problem liegt in der Tragfähigkeit seiner literarischen und exegetischen Grundlagen. Sie werden leider nie erörtert. Es wird von einer bestimmten Bundesform gesprochen, als wenn sie allein für das gesamte AT zuständig wäre. Tatsächlich ist der Geltungsbereich der vertraglichen Bundesform im AT keineswegs so klar und als universell gültig gesichert. Die Frage der Beziehung von Vertragsbund und Verheißungsbund wird zwar kurz erörtert, aber es gelingt kaum überzeugend, den letzteren unter den ersteren voll zu subsumieren. Im einzelnen werden manche Texte herangezogen, deren Beziehung zum Vertragsbund durchaus nicht gesichert ist. Gewiß konnten solche literarischen Probleme nicht in jedem Falle einzeln erörtert werden, aber es hätte doch wenigstens dem Ganzen ein Kapitel über die Grenzen der Sicherheit der textlichen Grundlagen vorangestellt werden müssen mit ausgiebigen Hinweisen

auf einschlägige Literatur, an der man sich weiter orientieren könnte. Die Darlegungen über die theologischen Grundlinien einer Ethik entsprechen zwar den atl. Gegebenheiten und sind ausreichend exegetisch zu belegen, es bleibt aber die Frage, ob man das Ganze als „die“ Ethik „der“ Bundestradition im AT generell bezeichnen kann. So ist, um nur eines zu nennen, das theologische Verhältnis Gnadenanruf Gottes – menschliches, sich verpflichtendes Ja kaum exklusiv dem Bundesangebot eigen, sondern gehört zum durchweg gedanklichen Rhythmus jeder Heilsoffenbarung Gottes überhaupt. Es ist im ganzen also eine gewisse Vorsicht geboten, den hier vorgelegten Entwurf als eine vom gesamten AT einheitlich getragene biblische Grundlage einer Ethik zu übernehmen.

J. Haspecker, S. J.

Herrmann, Siegfried, *Die prophetischen Heilserwartungen im Alten Testament. Ursprung und Gestaltwandel* (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten und Neuen Testament, 5. Folge, Heft 5). Gr. 8<sup>o</sup> (VIII u. 325 S.) Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1965, Kohlhammer. 36.- DM.

Das Buch bringt in überarbeiteter Form zwei ursprünglich selbständige Arbeiten des Verf.s, die bisher nur in Maschinschrift vorlagen: Die Ursprünge der prophetischen Heilserwartung im Alten Testament, Dissertation Leipzig 1957, und: Der Gestaltwandel der prophetischen Heilserwartung im Alten Testament, Habilitationsschrift Leipzig 1959. Sie machen die beiden Teile des vorliegenden Werkes aus. Der Verf. hat sich bis zur Veröffentlichung im Jahre 1965 nicht veranlaßt gesehen, sein Werk als überholt zu betrachten. Es hat in den letzten Jahren zunehmend Beachtung gefunden.

Der erste Teil (1–154), der vom *Ursprung der prophetischen Heilserwartung* handelt, beginnt mit beherzigenswerten *methodischen Vorfragen* (1–15). Es wird vorurteilslose Beurteilung der literarischen Sachverhalte in Aussicht gestellt, was bei der Frage nach den prophetischen Heilserwartungen nicht ganz selbstverständlich ist. Andererseits liegt es dem Verf. fern, spätere Aktualisierungen sowie die traditionelle Glaubenssicht des Judentums und des Christentums zu diskriminieren. Es wird vorbereitend auf eine Problematik hingewiesen, die sich durch das gesamte Werk hindurchzieht: das Verhältnis der Verkündigung des Propheten zur Aussage des nach ihm benannten Buches.

Der Verf. fährt fort mit einer Untersuchung der *prophetischen Heilserwartungen in der Umwelt Israels*, in Ägypten (16–46) sowie im mesopotamischen, kleinasiatischen und syrischen Raum (46–64). Praktisch wird eine Darstellung des Prophetismus geboten. Dabei kann sich der Verf. in ägyptologischen Fragen auf eigene Forschungsarbeit stützen. Er gelangt zu einer neuen und selbständigen Beurteilung des ägyptischen „Prophetismus“, die man in einem solchen Werk nicht ohne weiteres vermutet und die auch durch *Fr. Nötscher*, *Prophetie im Umkreis des alten Israel*, in: BZ, NF 10 (1966) 161–197, nicht überholt ist. Mit Bezug auf den Ursprung der prophetischen Heilserwartung in Israel ist das Ergebnis erwartungsgemäß negativ. Nicht einmal das Phänomen des Prophetismus ist in ägyptischen Texten klar bezeugt (was m. E. noch nicht bedeutet, daß es keinen Prophetismus gegeben hat). Wohl ergeben sich — ein origineller Beitrag des Verf.s — interessante formale Vergleichspunkte für das Literaturwerden prophetischer Worte in Israel. Der mesopotamische, kleinasiatische und syrische Raum hingegen kennt einen Prophetismus, der dem israelitischen (als historisches Phänomen betrachtet) vergleichbar ist. Freilich ist auch hier keine Antwort auf die Frage nach dem Ursprung der prophetischen Heilserwartung in Israel zu finden. Dennoch wirft die Behandlung des Prophetismus bei den nördlichen und östlichen Nachbarn Israels für das Gesamtanliegen des Verf.s etwas ab. Sie vermittelt ein Prophetenbild, nach dem wir das Wirken der alten Propheten Israels — und folglich ihre Heilserwartung — historisch getreuer beurteilen lernen. Der Verf. hätte bei der Besprechung der Propheten des 8. Jahrhunderts ausdrücklich darauf zurückkommen sollen.

Ist der Ursprung der Heilserwartung in Israel selbst zu suchen, so bieten sich besonders drei Traditionen an: *Kulturlandverheißung* (64–78), *Bundesgedanke* und